

Hundesteuersatzung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg -BbgKVerf- vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207), der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg -KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow in ihrer Sitzung am 27.10.2011 die folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht

- (1) Die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:
 - a) Hunde, bei denen aufgrund rasse- bzw. gruppenspezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das übliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
 - b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in anderer Weise provoziert worden zu sein oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,

c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen oder

d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder wiederholt in gefährdender Weise angesprungen haben.

(2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a):

- a) American Pitbull Terrier
- b) American Staffordshire Terrier
- c) Bullterrier
- d) Staffordshire Bullterrier
- e) Tosa Inu
- f) Alano
- g) Bullmastiff
- h) Cane Corso
- i) Dobermann
- j) Dogo Argentino
- k) Dogue de Bordeaux
- l) Fila Brasileiro
- m) Mastiff
- n) Mastin Espanol
- o) Mastino Napoletano
- p) Perro de Presa Canario
- q) Perro de Presa Mallorquin und
- r) Rottweiler.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

- | | |
|--|-------------|
| a) für den ersten Hund | 32,00 Euro |
| b) für den zweiten Hund | 45,00 Euro |
| c) für den dritten und jeden weiteren Hund | 65,00 Euro. |

- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung jährlich
- | | |
|---|--------------|
| a) für den ersten gefährlichen Hund | 250,00 Euro |
| b) für den zweiten gefährlichen Hund | 300,00 Euro |
| c) für den dritten und jeden weiteren gefährlichen Hund | 350,00 Euro. |
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 dieser Satzung gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde für die eine Steuerermäßigung nach § 5 dieser Satzung gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 4 Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für Hunde, die als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

§ 5 Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Absatz 1 dieser Satzung zu ermäßigen für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten ständig bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind.
- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 3 Absatz 1 dieser Satzung zu ermäßigen.
- (3) Für Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) und Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) und diesen einkommensmäßig gleichstehenden Personen wird die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes ermäßigt, jedoch nur für einen Hund.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 4 Absatz 2 und 3 dieser Satzung bzw. eine Steuerermäßigung nach § 5 dieser Satzung wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Kalendermonats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 Absatz 1 dieser Satzung erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Hundehalter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow schriftlich mitzuteilen.
- (5) Steuerbefreiungen nach § 4 Absatz 2 und 3 dieser Satzung sowie Steuerermäßigungen nach § 5 dieser Satzung werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Hundehalter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Absatz 3 Satz 2 dieser Satzung beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
Die Steuer wird für das Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

- (2) Die Steuer wird vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig.
Wenn die Steuer im Laufe des Kalenderjahres erstmalig entsteht, ist sie einen Monat nach Zugang des Festsetzungsbescheides in einem Betrag fällig.
- (3) Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Steuer in einem Jahresbetrag entrichtet werden.
Die Steuer ist dann abweichend von Absatz 2 Satz 1 am 1. Juli in einem Betrag fällig. Der Antrag muss spätestens zum 30. September des dem Steuerjahr vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.
- (4) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.
Die Pflicht zur Anmeldung wird hiervon nicht berührt.

§ 9 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow anzumelden.
In den Fällen des § 1 Absatz 3 Satz 2 dieser Satzung muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten ist, und in den Fällen des § 7 Absatz 3 Satz 1 dieser Satzung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus dem Gemeindebereich weggezogen ist, schriftlich bei der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow abzumelden.
Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Der Hundehalter erhält von der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow nach Anmeldung für jeden Hund eine Steuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden.
Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
Beschädigte Steuermarken werden bei Vorlage kostenlos umgetauscht.

- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind nach § 12 KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Hundehalter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter nach § 12 KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne der § 15 Absatz 2 Buchstabe b KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) als Hundehalter entgegen § 6 Absatz 4 dieser Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 1 dieser Satzung einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - c) als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 3 dieser Satzung einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,und es dadurch ermöglicht Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,
 - a) wer die in Absatz 1 Buchstaben a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
 - b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 2 dieser Satzung einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 - c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Absatz 2 dieser Satzung zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Absatz 4 dieser Satzung auf Nachfrage der Beauftragten der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Hundehalter Auskunft erteilt,

- d) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Absatz 2 dieser Satzung zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Absatz 5 dieser Satzung die von der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow übersandten Nachweisungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können nach § 15 Absatz 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können nach § 4 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von 5 Euro bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Blankenfelde-Mahlow, den 28.10.2011

Jörg Sonntag
Stellv. Bürgermeister